



## BEITRAGSORDNUNG

### I. Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag wird kalenderjährlich erhoben und ist am 1. Januar eines Jahres fällig. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 290,- Euro jährlich. Im ersten Jahr der Mitgliedschaft (Begrüßungsjahr) wird der ermäßigte Beitragssatz erhoben. Der ermäßigte Beitragssatz beträgt 145,- Euro.
2. Der Mitgliedsbeitrag für Student\*innen im Erststudium und Auszubildende beträgt 70,- Euro. Der Nachweis für die Ermäßigung muss jährlich vorgelegt werden.“
3. Eine Fördermitgliedschaft ist ab einem Förderbeitrag von 50,- Euro pro Jahr möglich.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### II. Beitragsermäßigung

1. Auf Antrag wird stimmberechtigten Mitgliedern der ermäßigte Beitragssatz gewährt:
  - a) bei einem nachgewiesenen Netto-Einkommen bis 1.700,- Euro,
  - b) während der Teilnahme an einer von der GwG zertifizierten Weiterbildung
  - c) bei einer gleichzeitigen Mitgliedschaft in der DPGG – Deutsche Psychologische Gesellschaft für Gesprächspsychotherapie oder der Sektion Personenzentrierte Psychotherapie und Seelsorge der DGfP – Deutsche Gesellschaft für Pastoralpsychologie
  - d) nach Eintritt in den Ruhestand.
2. Der Nachweis für die Ermäßigung muss – außer bei Punkt 1.d – jährlich vorgelegt werden.

### III. Einzugsverfahren

1. Um den Verwaltungsaufwand und die Kosten gering zu halten, wird der Mitgliedsbeitrag im Lastschriftverfahren eingezogen. Jedem Aufnahmeantrag ist ein Formblatt für die Zustimmung zum SEPA-Lastschriftverfahren beigelegt, mit dem die Zustimmung zum Lastschriftverfahren erteilt wird. Die fällige Summe wird jeweils bis Ende Januar eingezogen.
2. Mitglieder, deren Mitgliedsbeitrag bis Ende Februar nicht eingezogen werden konnte bzw. die den Mitgliedsbeitrag nicht überwiesen haben, erhalten eine Zahlungserinnerung. Im Falle eines weiteren Zahlungsverzuges werden Mahngebühren erhoben. Das folgende Mahnverfahren findet Anwendung:
  - a. Einen Monat nach der Zahlungserinnerung erfolgt die erste Mahnung. Kosten: Porto für Einschreiben Einwurf
  - b. Einen Monat nach der ersten Mahnung wird dem Mitglied die zweite Mahnung zugestellt. Kosten: Porto für Einschreiben Einwurf und Mahngebühr von Euro 5,--
  - c. Wurde der Mitgliedsbeitrag auch nach der zweiten Mahnung nicht entrichtet, behält sich die GwG vor, das gerichtliche Mahnverfahren einzuleiten.

### IV. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.